

**Satzung  
des Vereins  
„Liberale Vereinigung e. V.“**

**Präambel**

- (1) Der Verein ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Menschen, die sich für die staatsbürgerliche Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zum Thema Liberalismus einsetzen wollen.
- (2) Liberale Positionen und Werte, die der Verein und seine Mitglieder vertreten, sind insbesondere, nicht abschließend, die folgenden:
  - das Grundgesetz,
  - Freiheit,
  - Individualismus,
  - Eigenverantwortung und Haftung,
  - Privateigentum,
  - Marktwirtschaft,
  - Wettbewerb,
  - Freihandel,
  - Vertragsfreiheit,
  - Rechtsstaatlichkeit,
  - Bürgerrechte,
  - Menschenrechte,
  - Meinungsfreiheit,
  - Toleranz,
  - Demokratie und
  - Trennung von Staat und Religion.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Liberale Vereinigung e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein überparteilicher, parteiunabhängiger Zusammenschluss von Menschen deren Streben der Erfüllung der Vereinszwecke gewidmet ist.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins sind den nachfolgenden Zwecken und den zu ihrem Erreichen notwendigen Aktivitäten untergeordnet:
  - Förderung der Erziehung und Volksbildung einschließlich Studentenhilfe
    - durch Vorträge und Veranstaltungen, Lesungen, mögliche Vergabe von Stipendien
  - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
    - durch Vorträge und Veranstaltungen sowie die Teilnahme an diesen Zwecken dienenden Veranstaltungen, Messen usw.
  - Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
    - durch Erstellung und Verbreitung von themenbezogenen Publikationen, Vorträge und Veranstaltungen
  - Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind
    - durch Veranstaltungen, Vorträge und Publikationen über Presse und Verlage
  - Die immaterielle Förderung der gemeinnützigen Stiftung für Freiheit und Vernunft sowie von deren Zielen und Tätigkeiten.
    - durch gemeinsam organisierte und durchgeführte Veranstaltungen, Vortragsreihen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Förderer**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer-
- (2) Mitglieder und Förderer des Vereins können natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres und juristische Personen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft sowie die Förderschaft wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zählen, erworben, der dem Mitglied schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben wird. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wenn sein Mitgliedschaftsantrag durch zwei vorhandene Mitglieder unterstützt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags und des Antrages, Förderer zu werden, bedarf keiner Begründung.
- (4) Förderer haben keine Mitgliederrechte, sind aber über die wesentlichen Vereinsaktivitäten zu informieren.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft gilt als beendet
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch Austritt oder
  - durch den Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Ein Mitglied kann zu jeder Zeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zählen, ausgeschlossen werden (ein Vorstandsmitglied nur bei Zustimmung aller übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder), wenn es in grober Weise gegen den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt. Ein Ausschlussgrund ist ohne weiteres gegeben, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate hintereinander im Rückstand befindet.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich oder per E-Mail bekannt zu machen.
- (5) Es genügt für die Gelegenheit zur Äußerung und die Mitteilung des Beschlusses die Absendung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse, für deren Richtigkeit das Mitglied verantwortlich ist.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen

nach Absendung des Ausschlussbeschlusses an den Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zählen, ob der Ausschlussbeschluss des Vorstands bestehen bleibt.

(7) Für Förderer gilt § 4 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme von Vorstands- und Kuratoriumssitzungen teilzunehmen, am Meinungsbildungsprozess des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zur Arbeit des Vereins einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen, und ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.
- (3) Mitglieder sind regelmäßig über die wesentlichen Vereinsaktivitäten und Vereinsentwicklungen zu informieren.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied und jeder Förderer zahlt einen Mindestbeitrag gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen und einzelne Förderer beschließen, sowie auf Antrag im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- das Kuratorium und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens elf Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen und jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand der Stiftung für Freiheit und Vernunft hat ein Vorschlagsrecht für die zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit ein-

facher Mehrheit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, einen Schatzmeister und einen stellvertretenden Schatzmeister, optional einen Generalsekretär sowie bis zu vier Beisitzer.
- (3) Vertretungsbefugt im Sinne von § 26 sind der/die Vorsitzende, die Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in sowie der/die stellvertretende Schatzmeister/in. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt auf alle Rechtshandlungen, die einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen. Bei allen sonstigen Rechtshandlungen wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis muss für Rechtshandlungen, die einen Betrag von 1.000,00 € überschreiten, ein Vorstandsbeschluss gefasst werden.

(4) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand kann im Laufe der Amtsperiode bis zu fünf Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Nachfolger.

- (5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
  - die Erarbeitung des Geschäftsberichts des abgelaufenen Jahres,
  - die Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
  - das Einsetzen von Arbeitsgruppen,
  - die Koordinierung von Projektarbeit,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen, wobei einzelne Vorstandsmitglieder auch telefonisch teilnehmen können oder die ganze Sitzung als Telefonkonferenz stattfinden kann. Die Ladung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, kann schriftlich, telefonisch oder auf jede andere Weise erfolgen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, kann jedoch in eilbedürftigen Fällen bis auf einen Tag verkürzt werden.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmrechte an der Abstimmung teilnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist zulässig. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Bei ei-

nem Patt hat die Stimme des Vorsitzenden doppeltes Gewicht. Beschlüsse können auch ohne Einladung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung zuzuleiten.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes aller Gliederungsebenen arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein können ihnen erstattet werden.

## **§ 9 Kuratorium**

Die Mitgliederversammlung richtet auf Vorschlag des Vorstands zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands und Vereins ein Kuratorium ein, welches aus maximal elf Personen besteht. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Zusammenarbeit mit Behörden und Partnerverbänden sowie in der grundsätzlichen Projektarbeit zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden. Für die Beschlussfassung gelten die Vorstandsregelungen entsprechend. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann ein Kuratoriumsmitglied auf Wunsch des Kuratoriumsmitglieds oder aufgrund eigenen Beschlusses seines Amtes entheben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder (§ 32 BGB) und beschließt über die Grundlinien der Vereinsarbeit, insbesondere

- Änderungen der Satzung,
- Grundsätze des Arbeitsprogramms,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Anträge,
- Auflösung des Vereins.

(2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, einzuberufen ist. Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tages-

ordnung und unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Jahresbericht ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Für die Rechtmäßigkeit des Versands der Einladung und aller weiterer Unterlagen genügt die Absendung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse, für deren Richtigkeit das Mitglied verantwortlich ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder unverzüglich einzuberufen, wobei sich die Ladungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf drei Tage verkürzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Fall seiner Verhinderung durch eine(n) Stellvertreter/in, geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Protokolle zu Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten oder ins Intranet des Vereins einzustellen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann ein anderes namentlich bezeichnetes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht als seinen Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur einmalig für die jeweilige Mitgliederversammlung. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Für Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt das Verfahren der relativen Mehrheit. Angenommen ist der Antrag und gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erhält. Bei mehreren zu wählenden Kandidaten gelten die als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (8) Änderungen der Satzung können nur mit mindestens doppelt so vielen gültigen abgegebenen Ja-Stimmen wie gültigen abgegebenen Nein-Stimmen (Zweidrittelmehrheit) der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen zählen nicht. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt worden sein. Nur Satzungsänderungsanträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, muss der Vorstand an die Mitglieder weiterleiten.
- (9) Die Abwahl von einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern ist ebenfalls mit dem in § 10 Absatz 8 beschriebenen Verfahren der Zweidrittelmehrheit möglich, wenn ein entsprechender Abwahantrag mindestens eine Woche vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt worden ist. Nur Abwahanträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, muss der Vorstand an die Mitglieder weiterleiten.

## **§ 11 Unselbständige Untergliederungen**

- (1) Der Vorstand kann regionale und lokale Untergliederungen ohne Verbandscharakter mit dem in § 10 Abs. 8 beschriebenen Verfahren der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gründen und auch wieder auflösen.
- (2) Insbesondere soll in Bundesländern mit mindestens zehn aktiven Mitgliedern ein unselbständiger Landesverband mit eigenem Landesvorstand gegründet werden. Landesverbände können für den Bereich von einem oder mehreren Bundesländern gegründet werden.
- (3) Einem Landesverband gehören alle Mitglieder an, die in seinem Wirkungsbereich wohnen. Diese sind zur Gründungsversammlung vier Wochen vor dem angesetzten Termin einzuladen. Auf Antrag kann ein Mitglied in keinem oder in einem anderen Landesverband als dem des eigenen Wohnortes Mitglied werden.
- (4) Abweichend von den in § 3 Absatz 3 getroffenen Regelungen zur Aufnahme von Mitgliedern kann der Landesverband durch Vorstandsbeschluss über die Aufnahme von Mitgliedern in seinem Wirkungsbereich entscheiden. Der Bundesvorstand der Liberalen Vereinigung e.V. kann der Aufnahme von Mitgliedern durch den Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Aufnahmebeschlusses widersprechen. Die Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages durch den Vorstand der Liberalen Vereinigung e.V. bedarf keiner Begründung.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Vorstand kann einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung. Der Geschäftsführer muss Mitglied, darf aber nicht Vorstandsmitglied sein.

## **§ 13 Haushalt, Jahresrechnung**

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch Mitglieds- und Förderbeiträge sowie durch Spenden, sonstige Einnahmen und Projekterlöse gedeckt.
- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden von der Geschäftsführung oder dem Schatzmeister aufgestellt und vom Vorstand beschlossen. Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes gemäß dem in § 10 Abs. 8 beschriebenen Verfahren.



## **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen, für eine Amtszeit von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

## **§ 15 Urabstimmung**

- (1) Über alle den Verein betreffenden Fragen kann die Urabstimmung herbeigeführt werden. Die Urabstimmung findet durch Beschluss des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder statt. Die Antragssteller legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Er kann diesbezüglich Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (3) Haben sich mindestens 50 Prozent der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligt und ist der Antrag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zählen, angenommen worden, steht die Urabstimmung einer Entscheidung der Mitgliederversammlung gleich.

## **§ 16 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit, d.h. er kann nur mit mindestens doppelt so vielen gültigen abgegebenen Ja-Stimmen wie gültigen abgegebenen Nein-Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen zählen nicht. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für Freiheit und Vernunft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Änderungsbefugnis**

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit sie durch Beanstandungen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters veranlasst sind.

Für einen diesbezüglichen Vorstandsbeschluss ist eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann im Umlaufverfahren, auch per E-Mail, gefasst werden.